

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz

und
Awo-Integra gGmbH, Auf den Häfen 30-32 , 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, die die AWO-Integra gGmbH, Auf den Häfen 30-32 ,28203 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für suchtkranke Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 und § 54 SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX, im Wohnheim für suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen **Akazienhof**, Bürgermeister-Wittgensteinstr.2, 28757 Bremen erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) einschließlich des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 23.3. 2011 finden Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp 08** Heimwohnen für suchtkranke chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke Menschen.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1). Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ergibt sich die Stellenanzahl und die Qualifikation aus dem Personalbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der den Entgelten zugrunde liegende Kalkulationsbogen ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **22 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der bekannten Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008 geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	18,38 €	24,87 €	7,13 €	12,33 €	62,71 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	18,38 €	30,98 €	7,13 €	12,33 €	68,82 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	18,38 €	40,05 €	7,13 €	12,33 €	77,89 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	18,38 €	55,41 €	7,13 €	12,33 €	93,25 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	18,38 €	73,74 €	7,13 €	12,33 €	111,58 €

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** ergibt sich folgendes Platzgeld (laut § 18 Absatz 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag festgelegt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	16,54 €	22,38 €	7,13 €	12,33 €	58,38 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	16,54 €	27,88 €	7,13 €	12,33 €	63,88 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	16,54 €	36,04 €	7,13 €	12,33 €	72,04 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	16,54 €	49,87 €	7,13 €	12,33 €	85,87 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	16,54 €	66,37 €	7,13 €	12,33 €	102,37 €

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des Heimwohnens für suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und /oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

6. Sonstiges

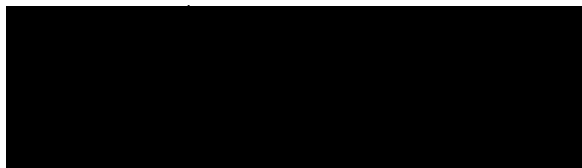
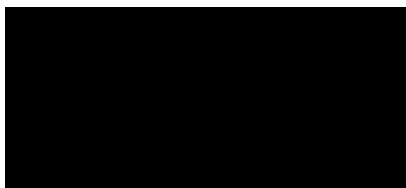
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2018

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes. 08 Heimwohnen für suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen
Anlage 2 Entgeltberechnung (Anlage 3 LRV)